Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Email: _____

_____, am _____

An die Marktgemeinde Biedermannsdorf
Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

ANSUCHEN BAUBEWILLIGUNG

gemäß §14 „Bewilligungspflichtige Vorhaben“ NÖ Bauordnung in der derzeit gültigen Fassung

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Antragsbeilagen beantrage(n) ich/wir die Baubewilligung gemäß Niederösterreichischer Bauordnung 2014 den/die

Zutreffendes bitte ankreuzen!○

◯ **1. Neu-** bzw. **Zubau** von Gebäuden
◯ **2. Errichtung bauliche Anlage** (z.B. Carport, Terrassenüberdachung als eigenständige Konstruktionen)
◯ **3. Änderungen** von **bestehenden Bauwerken** (sofern Standsicherheit tragende Bauteile, Brandschutz, Belichtung/Belüftung v. Aufenthaltsräumen, Trink- o. Abwasserversorgung beeinträchtigt bzw. wenn Nachbarrechte (§6) oder Ortsbild (§56) verletzt werden könnten)
◯ **4. Aufstellung/Tausch** ○**a)** Heizkessel mit NW >50 kW, ○ **b)** Heizkessel mit Abgasführung nicht über das Dach, ○**c)** Feuerungsanlage mit NW > 400 kW, ○**d)** Blockheizkraftwerke, ○**e)** Feuerungsanlagen (wenn Sicherheit von Personen, Sachen oder Brandschutz, beeinträchtigt wird, ○**f)** mittelgroßer Feuerungsanlagen (bei Auswirkung auf Emissionsgrenzwerte)
◯ **5. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten > 1.000l** außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen
◯ **6. Veränderung der Höhenlage/Bezugsniveau**
◯ **7**. **Aufstellung Windkraftanlagen** oder deren Anbringung an Bauwerken
◯ **8**. **Abbruch** von Bauwerken, die **an Nachbarbauwerke angebaut** sind (Nachbarrechte gem. §6)
◯ **9. Aufstellen von Maschinen in baulicher Verbindung mit Bauwerken**, wenn Standsicherheit, Brandschutz und Nachbarrechte verletzt werden könnten

Beschreibung des Bauvorhabens:_____

_____

auf dem Grundstück Nr. _____, Einlagezahl: _____, Katastralgemeinde Biedermannsdorf, KG Nr. 16103

mit der Anschrift: _____

mit den Grundstückseigentümern: _____

Beilagen (gemäß §18 und §19 der NÖ Bauordnung 2014):

◯ Einreichpläne (Kontakt Planverfasser, Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten in erforderl. Ausmaß)
◯ Baubeschreibung (kann bei Kleinvorhaben direkt am Einreichplan erfolgen)
◯ Energieausweis (falls erforderlich)
◯ Notwendige Zustimmungserklärungen (Miteigentümer, Grundstückmiteigentümer,)
◯ Nachweise nach gesetzlichen Erfordernissen (Prüfbericht, etc.)

_____

Unterschrift des/der Antragstellers/In

BAUEINREICHUNG–BAUDURCHFÜHRUNG-FERTIGSTELLUNG

1) Antragsbeilagen
Die erforderlichen Antragsbeilagen sind im §18 NÖ Bauordnung 2014 angeführt.

2) Umfang und Inhalte der Einreichunterlagen
Die notwendigen Inhalte und Angaben für den Einreichplan, für die Baubeschreibung und für den Energieausweis sind im §19 NÖ Bauordnung 2014 angeführt

3) **Beauftragte Fachleute und Bauführer** gemäß §25 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014:
Der Bauwerber hat mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens Fachleute zu betrauen, die hierzu gewerberechtlich (z.B. Baumeister), oder als Ziviltechniker (z.B. Architekt, Statiker, …), befugt sind, außer der Bauwerber oder einer seiner Dienstnehmer besitzt selbst diese Befugnis.

4) **Bauführer**
Die Arbeiten für Vorhaben nach § 14 Z. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 sind durch einen Bauführer zu überwachen. Für dessen Befugnis gilt, Abs. 1, sinngemäß. Er muss gewerberechtlich oder als Ziviltechniker zur Planung oder Berechnung dieses Bauvorhabens bzw. dessen Teile sowie zur Übernahme der Bauleitung befugt sein.
Spätestens, wenn der Bauwerber der Baubehörde den Baubeginn meldet, hat er gleichzeitig den Bauführer bekannt zu geben und der Meldung ist ein Nachweis der Befugnis anzuschließen. Die Baubehörde hat dem Bauführer je eine Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides sowie die mit einem Hinweis auf ihn versehenen Beilagen (Bauplan, Baubeschreibung, etc.) auszufolgen.

5) **Baudurchführung und Baubeginn gem. §26 NÖ BO 2014:**
Mit der Baudurchführung darf erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden. Innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft muss mit der tatsächlichen Bauausführung begonnen werden, sonst erlischt die Baubewilligung.
Der Bauherr hat das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens der Baubehörde vorher anzuzeigen. Diese Anzeige wird unwirksam, wenn mit der tatsächlichen Ausführung nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem angegebenen Zeitpunkt begonnen wird. Ab dem angezeigten Baubeginn darf die zur Ausführung des bewilligten Bauvorhabens erforderliche Baustelleneinrichtung ohne weitere Bewilligung aufgestellt werden.

6) **Bauführerwechsel**
Endet die Funktion des Bauführers vorzeitig, hat er dies der Baubehörde mitzuteilen. Die ihm zur Verfügung gestellte Ausfertigung der Baubewilligung samt Beilagen ist an die Baubehörde zu übermitteln. Die Ausführung des Bauvorhabens ist zu unterbrechen, bis ein neuer Bauführer namhaft gemacht ist.

7) **Fertigstellung**
Ab tatsächlichem Baubeginn ist das Bauvorhaben innerhalb von 5 Jahren zu vollenden. Die Fertigstellung ist vom Bauwerber der Baubehörde, inkl. Vorlage aller erforderlichen Befunde gemäß Baubewilligungsbescheid, schriftlich zu melden.

8) **Meldung**
Spätestens mit der Fertigstellungsmeldung sind der Baubehörde auch die hergestellten Kanalanschlüsse (Schmutzwässer und/oder Regenwässer) bekanntzugeben, sowie die angeschlossenen Geschoße: z.B. Keller (Waschmaschine, Waschbecken, WC, Dusche) Erdgeschoß, Obergeschoß.

9) **Benützung**
Die Benützung des Objektes ist erst ab Vorliegen der vollständigen Fertigstellungsmeldung gestattet.